Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6719

01. 02. 94

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

A. Problem

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt ungeachtet der zu Beginn des Jahres 1994 deutlichen Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung gespannt. Es ist deshalb erforderlich, durch eine entschlossene Fortführung der Standortpolitik nicht nur die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern, sondern insbesondere auch neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern, damit Arbeitslose wieder schneller Beschäftigung finden können. Zugleich sind die Bemühungen fortzusetzen, dem Mißbrauch der sozialen Sicherungssysteme wirksam zu begegnen, um auch insoweit Mehrbelastungen zu vermeiden, die das wirtschaftliche Wachstum und damit Arbeitsplätze gefährden.

B. Lösung

1. Die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden weiterentwickelt und um Maßnahmen ergänzt, die den Strukturwandel und den damit verbundenen wirtschaftlichen Wandel arbeitsmarktpolitisch begleiten. Diesem Ziel dienen insbesondere:

   — Verbesserung der Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von Arbeitslosen durch Festlegung der Dauer für das Überbrückungsgeld auf grundsätzlich 26 Wochen,

   — Begrenzung der Bemessungsgrundlage für Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf 80 vom Hundert der Entgelte für ungeförderte Arbeiten,

   — Einführung eines neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments der produktiven Arbeitsförderung in den alten Bun-

desländern in Anlehnung an das Instrument der produktiven Arbeitsförderung nach § 249h AFG,

- Regional nicht begrenzte Zulassung der Arbeitsvermittlung durch Private,
- Aufhebung von Hemmnissen für eine Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Vermittlung Schwervermittelbarer,
- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten in Saisonarbeiten für Arbeitslosenhilfebezieher durch Gewährung einer Saisonarbeitnehmerhilfe,
- Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe, wenn freiwillig Gemeinschaftsarbeiten verrichtet werden,
- Verbesserung der sozialen Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit wechseln.

2. Die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Beschäftigungsförderungsgesetze werden um weitere fünf Jahre verlängert.

3. Der Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
   - Verstärkung der Möglichkeiten zur Aufdeckung und Verfolgung der Schwarzarbeit,
   - Bedrohung von Generalunternehmen mit Bußgeld, wenn die Subunternehmer bei der Weitervergabe von Aufträgen ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einsetzen,
   - Ausschluß der Unternehmen, die sich an illegaler Beschäftigung beteiligen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind, soweit durch die erzielbaren arbeitsmarktpolitischen Effekte nicht Minderausgaben eintreten, kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden, soweit in § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist."

2. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „von Arbeitskräften" die Worte „aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

d) Im neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, müssen nur die für die Vermittlungstätigkeit verantwortlichen natürlichen Personen die erforderliche Eignung besitzen; sie sind im Antrag zu benennen."

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt; sie wird auf drei Jahre befristet."

bb) Satz 4 wird gestrichen.

4. Nach § 23 b wird folgender § 23 c eingefügt:

„§ 23 c

(1) Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, darf Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf er sie nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Erlaubnisinhaber diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einem Dritten, darf dieser sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind.

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Erlaubnisinhaber zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben; personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Erlaubnisinhabers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit schriftlich anderes zulassen."

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Gewinn gerichteten" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Verlängerung" gestrichen.

6. § 24 b Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 24 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufhebung" ein Komma sowie die Worte „über die Eignung" eingefügt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der §§ 23 bis 24 c sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen."

8. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

      „Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt."

      bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 23a bis 23c, 24a und 24b gelten entsprechend."

   b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnis" ein Komma sowie die Worte „über die Eignung" eingefügt.

9. In § 40a Abs. 1a werden die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" und die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

10. § 44 Abs. 2b wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

    b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

11. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" eingefügt.

12. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung

1. in der Land- und Forstwirtschaft oder

2. zur Obst- und Gemüseverarbeitung

eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 DM täglich, wird für die sechs Wochentage und nur für Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden in der Woche oder sechs Stunden täglich gewährt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend."

13. § 55a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für längstens 26 Wochen" gestrichen.

    b) In Absatz 1a werden nach den Worten „Maßnahme nach § 249h" die Worte „oder § 242s" eingefügt.

    c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens bis zu dem Betrag" durch die Worte „grundsätzlich für 26 Wochen in Höhe des Betrages" ersetzt.

    d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

    „(4) Die Bundesanstalt kann das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren der Gewährung von Überbrückungsgeld durch Anordnung bestimmen. Sie kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise das Überbrückungsgeld für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf. Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren."

14. § 59 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen" gestrichen.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Arbeitslosengeld oder" gestrichen.

       bb) In Satz 2 werden die Worte „das Arbeitslosengeld oder" gestrichen.

15. In § 59d Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68" durch die Zahl „67" und in Nummer 2 die Zahl „63" durch die Zahl „60" ersetzt.

16. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und jeweils das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

17. § 94 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es

    1. 80 vom Hundert der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeförderte Tätigkeiten nicht übersteigt und

    2. 80 vom Hundert des vorläufigen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für das vor der Förderung liegende Kalenderjahr nicht übersteigt; für die Förderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das vorläufige Durchschnittsentgelt durch die Umrechnungswerte der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu teilen."

    b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts" das Wort „berücksichtigungsfähigen" eingefügt.

18. § 97 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

    b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

19. In § 105c Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

20. § 112 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitszeit" ein Komma und die Worte „soweit sich aus Absatz 4a nichts anderes ergibt" eingefügt.

    b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

    „(4a) War die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemindert, ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zur Höhe der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen, die für den Arbeitslosen während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums galt, dessen letzter Tag am Tage der Entstehung des Anspruchs nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Bei der Ermittlung der längsten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bleiben Arbeitszeitminderungen außer Betracht, soweit die mit der Minderung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verbundene Minderung des Arbeitsentgelts durch eine Erhöhung des laufenden Arbeitsentgelts ausgeglichen worden ist. Bei einem Arbeitslosen, der in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezogen hat, ist als längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 mindestens die Zahl von Arbeitsstunden zu berücksichtigen, nach der das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Regelung des Satzes 2 bemessen worden wäre; dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes länger als drei Jahre zurückliegt."

21. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2" gestrichen.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

    „Ist der Bemessung des Arbeitslosengeldes eine Arbeitszeit im Sinne des § 112 Abs. 4a zugrunde gelegt worden, tritt diese an die Stelle der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2."

    c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2" durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3" ersetzt.

22. In § 119a wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

23. In § 128 Abs. 6 wird die Verweisung „152 Abs. 2" durch die Verweisung „152 Abs. 5" ersetzt.

24. § 134 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3a Satz 4 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

    b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz eingefügt:

    „(3b) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet."

25. In § 136 Abs. 2b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Wurde das Arbeitsentgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung festgestellt, so ist von der Teilzeitbeschäftigung auch bei der Neufestsetzung auszugehen, es sei denn, daß eine wesentliche Änderung der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen, in der Person des Arbeitslosen oder in seinen Verhältnissen liegenden Gründe eingetreten ist."

26. § 141n Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

    „§§ 141c, 141e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, § 141h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend."

27. In § 155a wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

28. In § 186 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

29. § 186b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „Die Berufsgenossenschaften entrichten Abschläge auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten für jedes Kalendervierteljahr; die Abschläge werden jeweils zur Mitte des Kalendervierteljahres fällig."

    b) Folgender Satz wird angefügt:

    „Zinsen werden wechselseitig nicht erstattet."

30. In § 186c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten" die Worte „und Kreditzinsen" eingefügt.

31. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe," die Worte „der Saisonarbeitnehmerhilfe," eingefügt.

32. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 5" durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und § 24c Abs. 2" ersetzt.

33. In § 227 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2" und die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

34. § 228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2" ersetzt.

    b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

    „4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder § 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, zuwiderhandelt,".

35. § 230 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

    „1a. entgegen § 23c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind, oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden,

    1b. entgegen § 23c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht,".

    bb) In Nummer 2 werden jeweils die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt und die Worte „oder entgegen § 24b Abs. 4" gestrichen.

    b) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Nr." die Angaben „1a, 1b," eingefügt.

36. § 242e wird wie folgt geändert:

    a) Die Jahreszahl „1996" wird durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

    b) In Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

    c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

    ‚5. in § 230 Abs. 1 Nr. 2 jeweils die Worte „ , auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4," gestrichen.'

37. Nach § 242r werden folgende §§ 242s und 242t eingefügt:

„§ 242s

(1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die

1. in Regionen mit einer Arbeitslosigkeit, die erheblich über dem Durchschnitt dieses Gebietes liegt oder in Regionen mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, durchgeführt werden,

2. der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen und ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und

3. die überwiegende Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern ermöglichen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist.

(2) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die unter den in § 249h Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Die Dauer der Zuweisung darf längstens 24 Monate betragen.

(3) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Der Zuschuß nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 die berücksichtigungsfähigen Entgelte nach § 94 Abs. 1 Satz 2 nicht überschreiten. Überschreiten die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte, ist für jeden Prozentpunkt der Überschreitung der Zuschuß um jeweils einen Prozentpunkt zu kürzen. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit im Sinne des § 69, ist der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Zuschußbetrag im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit zu kürzen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem

Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.

(4) § 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 242t

(1) § 59 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(2) § 59d ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(3) § 94 Abs. 1, § 249d Nr. 10 Buchstabe c bis e sind in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Bewilligung der Maßnahme vor dem 1. März 1994 oder die Arbeitsaufnahme bis zum 1. November 1994 erfolgt ist.

(4) § 112 Abs. 4a in der vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist erstmals auf Ansprüche anzuwenden, die nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) entstanden sind."

38. In § 249c Abs. 6 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts" das Wort „berücksichtigungsfähigen" eingefügt.

39. § 249d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bei Arbeiten nach § 91 Abs. 3 bis zu 90 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist."

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn die in Buchstabe c genannten Voraussetzungen vorliegen und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen."

cc) Buchstabe e wird gestrichen.

40. In § 249h wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Vom 1. Januar 1996 an ist für die Gewährung des Zuschusses § 242s Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Komma der Teilsatz „es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden," eingefügt.

b) In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 622 Abs. 4" durch die Angabe „§ 622 Abs. 5 Nr. 1" ersetzt.

c) In § 17 wird das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird aufgehoben.

b) In § 3a wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt" werden durch die Worte „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt" ersetzt.

      bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,".

   b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er

   1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

   2. einen Nachunternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. den örtlich zuständigen Hauptzollämtern."

   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Mitwirkungspflicht" durch das Wort „Mitteilungspflicht" ersetzt.

4. § 2b wird aufgehoben.

5. § 3 wird aufgehoben; § 2a wird § 3.

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

„§ 4

Unlautere Werbung in Medien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder

2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht."

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Satz 1 gilt auch

   1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

   2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des

Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,

3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt."

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind."

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen" die Worte „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen," eingefügt.

2. In § 237 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ausländergesetzes

In § 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) werden nach der Zahl „6" ein Komma und die Angabe „Abs. 2a" eingefügt.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die wirtschaftliche Lage, in der sich die Bundesrepublik Deutschland infolge der weltweiten konjunkturellen Schwächeperiode, infolge des Finanzbedarfs des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbaus in den neuen Ländern, aber auch infolge des weitreichenden regionalen und sektoralen wirtschaftlichen Strukturwandels befindet, führt auf absehbare Zeit zu erheblichen Belastungen des Arbeitsmarktes. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Deutschen Bundestag haben insbesondere mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm, dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm und den Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland die Rahmenbedingungen für eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und eine Belebung der Wirtschaft entscheidend verbessert und damit die Finanz- und Wirtschaftspolitik auf eine solide Grundlage gestellt. Selbst bei einem kurzfristig einsetzenden Wirtschaftswachstum wirkt sich eine konjunkturelle Erholung auf dem Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aus. Es ist deshalb erforderlich, durch eine entschlossene Fortführung der Standortpolitik die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern, damit Arbeitslose wieder schneller Beschäftigung finden können. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. im Deutschen Bundestag haben deshalb ein Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung erarbeitet, das mit vielfältigen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Festigung der konjunkturellen Auftriebskräfte und eine Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsaussichten schafft (Drucksache 12/6625). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen dieses Aktionsprogrammes umgesetzt.

II.

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zur Fortführung der Standortpolitik ist es erforderlich, die Arbeitsförderung, wie insbesondere mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen, im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms und im Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms bereits eingeleitet, an das geänderte Umfeld anzupassen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern und — ohne die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vernachlässigen — arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu unterstützen, die den Wachstumsprozeß flankieren und zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt beitragen können.

Für diesen Bereich sieht der Gesetzentwurf deshalb insbesondere folgende Maßnahmen vor:

— Das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt wird aufgehoben. Damit ist die Arbeitsvermittlung durch private Unternehmen in ganz Deutschland zulässig.

  Darüber hinaus wird die Nutzung uneigennütziger Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung Schwervermittelbarer erleichtert.

— Der Übergang von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit wird durch eine Verbesserung der Konditionen des Überbrückungsgeldes für Arbeitslose, die sich selbständig machen (§ 55a Arbeitsförderungsgesetz), erleichtert. Damit wird gewährleistet, daß dieses die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik verknüpfende Instrument offensiver eingesetzt wird. Die Neugründung von Unternehmen wird angeregt und der Arbeitsmarkt dadurch belebt. Diese Regelung berücksichtigt, daß junge Unternehmen wesentlich zur Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft an die weltwirtschaftlichen Erfordernisse beitragen. Vielfach sind sie Träger des Strukturwandels. Sie schaffen vor allem in den neuen Bundesländern in erheblichem Umfang zukunftssichere Arbeitsplätze. Nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit gab es in den Jahren 1991 und 1992 in den neuen Bundesländern insgesamt rd. 150 000 Unternehmensneugründungen (einschließlich Ausgründungen), in denen Ende 1992 rd. 850 000 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Dies entspricht etwa 15% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In den alten Bundesländern wurden in den Jahren 1980 bis 1990 jährlich 380 000 bis 540 000 Arbeitnehmer in neugegründeten Unternehmen eingestellt.

— Die Höhe der Förderung der Beschäftigung in allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung wird auf Zuschüsse zu Arbeitsentgelten beschränkt, die 80 v. H. des vergleichbaren Entgelts für ungeförderte Arbeiten und eine Obergrenze von 80 v. H. des bei der Rentenberechnung zugrundegelegten vorläufigen Durchschnittsentgelts des Vorjahres je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten. Damit soll der Anreiz zum Wechsel in ungeförderte Arbeiten erhöht und die Möglichkeit geschaffen werden,

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in größerem Umfang durchzuführen.

— Das in den neuen Bundesländern bewährte Instrument der produktiven Arbeitsförderung (§ 249h AFG) wird — in modifizierter Form und bis zum 31. Dezember 1997 befristet — auf die alten Länder ausgedehnt. In Regionen, die infolge der wirtschaftlichen Strukturveränderungen von besonders hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind, werden die sonst erforderlichen Aufwendungen für Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit produktiv für beschäftigungsfördernde Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der beeinträchtigten Umwelt und zur Verbesserung sozialer Dienste oder der Jugendhilfe eingesetzt.

— Erschließung von zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten in zeitlich befristeten Saisonarbeitsverhältnissen, vor allem im landwirtschaftlichen Bereich, durch Gewährung einer Saisonarbeitnehmerhilfe für Arbeitslosenhilfebezieher.

— Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe, wenn freiwillig Gemeinschaftsarbeiten verrichtet werden.

— Der soziale Schutz der Arbeitnehmer, die eine nach Vollzeitbeschäftigung ausgeübte Teilzeitbeschäftigung verlieren, wird durch eine Änderung der Bemessung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes bei Arbeitslosigkeit dadurch verbessert, daß ihnen drei Jahre lang eine Leistung wie nach dem Verlust einer Vollzeitbeschäftigung gewährleistet wird.

— Der Verlängerung beschäftigungsfördernder arbeitsrechtlicher Regelungen entsprechend, werden auch die im Zusammenhang mit den Beschäftigungsförderungsgesetzen 1985 und 1990 befristeten arbeitsförderungsrechtlichen Maßnahmen entsprechend verlängert, soweit dies arbeitsmarktpolitisch geboten ist.

III.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung)

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung ist als Artikel 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 erlassen worden. Die in § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung geregelten Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge, die ursprünglich bis zum 1. Januar 1990 befristet waren, sind durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 bis Ende 1995 verlängert worden. Der Verlängerung lag die — durch die Ergebnisse einer breit angelegten wissenschaftlichen Untersuchung gestützte — Erkenntnis zugrunde, daß sich befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz als wirksame Instrumente zur Förderung von Neueinstellungen und als Brücke zu Dauerarbeitsverhältnissen erwiesen haben.

Die durch das Beschäftigungsförderungsgesetz geschaffenen Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge bestehen darin, daß die befristete Neueinstellung von Arbeitnehmern oder die befristete Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern im Anschluß an die Berufsausbildung bis zur Dauer von 18 Monaten (in neu gegründeten Betrieben mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern bis zur Dauer von 24 Monaten) auch ohne Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten sachlichen Grundes zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedarf die Befristung von Arbeitsverträgen dann eines sachlichen Grundes, wenn sonst zwingende Kündigungsschutzbestimmungen umgangen würden, also bei befristeten Arbeitsverträgen über 6 Monate Dauer in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern. Die Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung ist von der Rechtsprechung nicht als sachlicher Grund für eine Befristung anerkannt.

Die Anwendungspraxis von befristeten Arbeitsverträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz war Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung von Infratest Sozialforschung München im Jahre 1992, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden ist.

Die nunmehr vorliegenden Untersuchungsergebnisse rechtfertigen unter Berücksichtigung der derzeit immer noch schwierigen Arbeitsmarktsituation eine Verlängerung der in § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung enthaltenen Regelung über den erleichterten Abschluß befristeter Arbeitsverträge bis Ende 2000.

Danach ist festzustellen:

1. Die Arbeitgeber haben von den Möglichkeiten des Gesetzes im allgemeinen in sozialverträglicher Weise Gebrauch gemacht. Befürchtungen, befristete Arbeitsverträge würden gezielt zur Umgehung des Arbeitnehmerschutzes genutzt, haben sich nicht bewahrheitet.

2. Von den durch das Beschäftigungsförderungsgesetz geschaffenen Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge ist im Jahre 1992 in der Privatwirtschaft bei 150 000 bis 290 000 Einstellungen Gebrauch gemacht worden. Über die Brücke befristeter Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz haben 20 000 bis 45 000 Arbeitnehmer eine dauerhafte Beschäftigung gefunden.

3. Befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz haben sich nicht nachteilig auf die Arbeitsbedingungen und das berufliche Fortkommen der Arbeitnehmer ausgewirkt.

   Die Untersuchungsergebnisse liefern keine Hinweise darauf, daß befristete Arbeitsverträge von den Betrieben zur Umgehung des besonderen Kündigungsschutzes für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Schwangere und junge Mütter) benutzt werden.

4. Die erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge hat sich als wirksames beschäftigungspolitisches Instrument in einer schwierigen Arbeits-

marktsituation bewährt. Es ist zu erwarten, daß es auch in den nächsten Jahren dazu beitragen wird, Beschäftigung zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

IV.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die Änderung soll die Nutzung uneigennütziger Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung Schwervermittelbarer durch Einschränkung des Verbots der Deckungsgleichheit erleichtern.

V.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen fort, sicherzustellen, daß die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme nur denjenigen Personen zugute kommen, für die sie nach den Vorgaben des Gesetzgebers und dem Zweck dieser Leistungen bestimmt sind. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auch eine Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor.

Über den tatsächlichen Umfang der Schwarzarbeit gibt es nur Schätzungen. Alle Schätzungen stimmen aber darin überein, daß die Schwarzarbeit die höchste Dunkelziffer aller Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung aufweist. Die Zahl der erfaßten rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen wegen Schwarzarbeit ist jedoch verhältnismäßig niedrig.

Die Länderbehörden haben Schwierigkeiten, Schwarzarbeitern und ihren Auftraggebern nachzuweisen, daß durch die Schwarzarbeit „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange" erzielt wurden und ermitteln deswegen häufig nur wegen der dem Gesetz zugrundeliegenden Grundtatbestände, nämlich wegen Verstößen gegen die Gewerbeordnung oder gegen die Handwerksordnung. Das bisherige Tatbestandsmerkmal „Erzielung wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen" wird deswegen durch das leichter feststellbare Merkmal „Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange" ersetzt.

Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt verstoßen — im Gegensatz zu Beziehern von Leistungen der Bundesanstalt — bisher nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, wenn sie ihren Leistungsträgern verschweigen, daß sie Arbeitsentgelt oder Einkommen als Selbständige erzielen. Diese nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung wird durch eine Ergänzung des Gesetzes beseitigt.

Zur Durchführung eines Auftrages setzen (Haupt-) Auftragnehmer oft Nachunternehmer (Subunternehmer) ein, die dann nicht nur vereinzelt ausländische Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als deutsche oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer beschäftigen. Die Nachunternehmer haben zum Teil ihren Sitz im Ausland und sind für deutsche Behörden nicht erreichbar. Der Hauptauftragnehmer ist nicht Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer und verstößt daher bisher nicht gegen deutsches Recht, obwohl sein Verhalten den Wettbewerb grob verfälscht. Durch diese in Zeiten angespannter Arbeitsmarktlage besonders verwerfliche Handlungsweise erzielen Hauptunternehmer und Nachunternehmer erhebliche Gewinne.

Durch die Einführung einer Bußgelddrohung auch gegen einen (Haupt-)Auftragnehmer, der als Auftraggeber die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch seine Nachunternehmer billigend in Kauf nimmt und dem der wirtschaftliche Vorteil aus dieser illegalen Beschäftigung zum großen Teil zugute kommt, wird dieses Verhalten ebenfalls zur Schwarzarbeit erklärt.

VI.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises für den Werkverkehr und für Unternehmen, die sich in mehreren Wirtschaftszweigen betätigen, wird deutlicher abgegrenzt.

VII.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Den Hauptzollämtern wird — wie der Bundesanstalt — zur besseren Verfolgung illegaler Beschäftigung die Möglichkeit gegeben, mit der Datenstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ein automatisiertes Verfahren einzurichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Alleinzuständigkeit der Bundesanstalt für die Arbeitsvermittlung wird aufgehoben. Damit wird Dritten allgemein die Möglichkeit eröffnet, Arbeitsvermittlung als selbständige Tätigkeit zu betreiben. Damit werden für den Arbeitsmarktausgleich zusätzliche personelle Ressourcen erschlossen. Dies wird einer Verbesserung und Beschleunigung der Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt dienen, im Interesse und zum Nutzen sowohl der Stellenanbieter als auch der Stellensuchenden.

Der sozialpolitische Auftrag der Bundesanstalt als einer Institution, die flächendeckend tätig ist und jedem mit ihren Vermittlungsdiensten offensteht, bleibt gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Verfolgung illegaler Vermittlung von Arbeitskräften aus dem Ausland wird bisher teilweise erschwert, weil sich Beschuldigte mit Erfolg darauf berufen, nur im Sinne einer gelegentlichen Empfehlung tätig geworden zu sein. Durch die vorgesehene Ergänzung wird diese Möglichkeit abgeschnitten.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Die Bestimmung, nach der die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung die Erteilung einer Erlaubnis voraussetzt, bleibt erhalten. Die Arbeitsvermittlung ist eine sensible Dienstleistung. Ihr Gegenstand ist die menschliche Arbeitskraft, die eng mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist. Personen, die nicht zuverlässig und geeignet sind, können nur über ein Erlaubnisverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Verfahren dient auch dem Schutz des Ansehens der seriösen Vermittler. Im übrigen ist es auch international üblich, daß Voraussetzung für das Tätigwerden als Arbeitsvermittler die Erteilung einer Erlaubnis ist. In der Europäischen Union sieht lediglich Dänemark von diesem Erfordernis ab.

Die Arbeitsvermittlung wird für alle Berufe und Personengruppen zugelassen, unabhängig davon, ob sie mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird oder nicht. Eine Unterscheidung in gewinnorientierte und nichtgewinnorientierte Arbeitsvermittlung ist nicht mehr erforderlich, ebenso eine Unterscheidung nach Berufen und Personengruppen, für die bisher unter unterschiedlichen Voraussetzungen Arbeitsvermittlung zugelassen werden kann. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind daher aufzuheben.

Die allgemeine und bundesweite Zulassung der Arbeitsvermittlung durch Dritte macht die Durchführung eines Modellversuchs überflüssig. Absatz 7 ist daher aufzuheben.

Absatz 2 (neu)

Da nunmehr das Alleinvermittlungsrecht aufgehoben ist, ist die Ergänzung des neuen Absatzes 2 notwendig. Die Kriterien sind festzulegen, nach denen die Arbeitsvermittlung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes erlaubt wird. § 18 enthält diese Kriterien schon für die Anwerbung sowie für die Zustimmung zur Arbeitsvermittlung im Einzelfall. Deshalb kann an dieser Stelle darauf verwiesen werden. Die Erlaubnis kann nur nach Maßgabe dieser Kriterien erteilt werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis zur Vermittlung aus dem Ausland kann danach im Rahmen der sich aus dem Arbeitserlaubnisrecht ohnehin ergebenden Beschränkungen des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum deutschen Arbeitsmarkt nur erteilt werden, soweit schutzwürdige Belange des Arbeitsmarktes nicht entgegenstehen.

Absatz 3 (neu)

Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 um den Begriff der Eignung als weiteres Zulassungskriterium ist ebenfalls wegen der vorgesehenen allgemeinen Zulassung der Arbeitsvermittlung notwendig. In den bisherigen Vorschriften wurde wegen des vorgesehenen Modellversuchs darauf verzichtet. In der zweijährigen Erprobungsphase sollte auch geprüft werden, welche Eignungskriterien für den Beruf des Vermittlers vorgegeben werden sollten.

Der Begriff der Eignung wird in der nach § 24 c vorgesehenen Rechtsverordnung im einzelnen konkretisiert werden. Es ist zu erwarten, daß sich ein Berufsbild des Arbeitsvermittlers entwickeln wird. Dem kann durch eine entsprechende Anpassung der Rechtsverordnung rasch Rechnung getragen werden.

Die Änderung des Satzes 1 stellt im übrigen klar, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung besteht.

Absatz 4 (neu)

Die Änderung des Satzes 1 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Die Begrenzung der Prüffrist auf vier Wochen nach dem bisherigen Satz 4 war wegen des vorgesehenen, auf zwei Jahre begrenzten Modellversuchs notwendig. Es sollte sichergestellt werden, daß sein Beginn nicht durch zu lange Prüfung der Anträge verzögert werden sollte.

Die Vorschrift stößt im übrigen auf Bedenken. Eine nach Ablauf der Prüffrist lediglich fingierte Genehmigung bringt dem Antragsteller keinen entscheidenden Vorteil. Sie gibt eine Rechtsposition von minderer Sicherheit, weil mangels Bekanntgabe der Erlaubnis gem. § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Bestandskraft eintreten kann, insbesondere auch gegenüber etwaigen Drittbetroffenen.

Zu Nummer 4 (§ 23 c)

Dem Vermittler werden bei seiner Tätigkeit sensible Betriebsdaten und personenbezogene Daten bekannt, die er im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auch weitergibt, so etwa Daten des Bewerbers an den Stellenanbieter und Betriebsdaten an den Bewerber. Die Vorschrift gewährleistet den Schutz dieser Daten. Zugleich stellt sie sicher, daß der Vermittler kein weitergehendes Fragerecht gegenüber Arbeitssuchenden hat als der Arbeitgeber selbst, wenn er Bewerber auswählt. Deshalb reicht eine Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz nicht aus.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Da nunmehr nicht mehr zwischen auf Gewinn gerichteter Arbeitsvermittlung und nicht auf Gewinn gerichteter Arbeitsvermittlung unterschieden wird, ist der bisherige Absatz 2 entbehrlich.

Der neue Absatz 2 wird im Hinblick auf die Änderungen des § 23 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 24b)

Nach dem Verzicht auf die Durchführung des Modellversuchs ist die Vorschrift entbehrlich.

Zu Nummer 7 (§ 24c)

Mit der Einfügung des Wortes „Eignung" in die Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, daß dieser Begriff in der Verordnung konkretisiert werden kann.

Der bisherige Absatz 1 Nr. 4 wird wegen des Verzichts auf den Modellversuch entbehrlich. Der bisherige Absatz 2 wird entbehrlich, da die Erlaubnis nicht mehr für unterschiedliche Berufe und Personengruppen nach jeweils für sie geltenden Kriterien erteilt wird.

Das in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung stellt sicher, daß mögliche Wettbewerbskonflikte, in die die Bundesanstalt geraten könnte, verhindert werden.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 40a Abs. 1a)

Die bis Ende 1995 geltende Regelung soll bei angespannter Arbeitsmarktlage für einen erweiterten Kreis von arbeitslosen Jugendlichen Hemmnisse beseitigen, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sie gewährleistet, daß arbeitslose Jugendliche, die bereits mindestens vier Monate Beiträge zur Bundesanstalt geleistet haben, beim Übergang in die Bildungsmaßnahme eine Berufsausbildungsbeihilfe gegebenenfalls mindestens in Höhe der vorher bezogenen Arbeitslosenhilfe erhalten und die Eltern wegen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme nicht verstärkt oder erneut zum Unterhalt herangezogen werden. Die Regelung soll weitere 5 Jahre befristet fortgelten, weil wegen des zunehmenden Wegfalls von Einfacharbeitsplätzen die Anstrengungen zur beruflichen Qualifizierung von ungelernten arbeitslosen Jugendlichen fortgesetzt werden müssen.

Zu Nummer 10 (§ 44 Abs. 2b)

Die Übernahme von jungen Arbeitnehmern nach Beendigung ihrer Ausbildung stößt angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage auch in den alten Bundesländern zunehmend auf Schwierigkeiten. Daher soll die Geltungsdauer der Regelung über die Gewährung eines Teilunterhaltsgeldes bei Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen, wenn ein junger Arbeitnehmer nur eine Teilzeitbeschäftigung finden kann, verlängert werden. Die Regelung trägt dazu bei, daß Unternehmen zumindest eine Übernahme junger Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf einem Teilzeitarbeitsplatz anbieten.

Auch die Ende 1991 in Kraft getretene Regelung zur flexibleren Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente der beruflichen Fortbildung und Umschulung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll angesichts der weiterbestehenden schwierigen Arbeitsmarktlage für weitere fünf Jahre gelten.

Zu Nummer 11 (§ 46)

Anpassung an die mit dem 1. SKWPG vorgenommene Ausgestaltung des Unterhaltsgeldes als Ermessensleistung.

Zu Nummer 12 (§ 54a)

Trotz hoher Arbeitslosigkeit im Inland wurden 1993 rd. 180 000 ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten für Beschäftigungen von bis zu drei Monaten vermittelt. Gut zwei Drittel von ihnen wurden in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere mit Erntearbeiten beschäftigt. Diese Arbeiten erfordern im allgemeinen keine besondere Qualifikation. Der Anteil der Nichtfacharbeiter an den Arbeitslosen lag 1993 bei nahezu 45 v. H.

Das geltende Recht verlangt von Arbeitslosenhilfebeziehern, da sie eine aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung beziehen, daß sie ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zum Erwerb von Einkommen nutzen (vgl. BSG Urteil vom 30. Mai 1990 — 11 RAr 33/88, S. 13/14). Die Anforderungen gehen über diejenigen an Arbeitslosengeldbezieher hinaus, deren Anspruch auf Beiträgen zur Bundesanstalt beruht.

Fast 60 v. H. der Arbeitslosenhilfebezieher sind unter 42 Jahre alt. Viele von ihnen haben den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft und sind bereits längere Zeit arbeitslos. Deshalb soll künftig verstärkt versucht werden, vor allem bereits längere Zeit arbeitslose jüngere Arbeitslosenhilfebezieher auch in zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse insbesondere für Erntearbeiten zu vermitteln.

Um einen finanziellen Anreiz zu schaffen und die durch die Aufnahme der Saisonarbeit entstehenden Mehrbelastungen pauschal auszugleichen, soll künftig eine Saisonarbeitnehmerhilfe gezahlt werden können. Sie ist steuerfrei, wird als pauschale Aufwandsentschädigung nicht als Einkommen bei der Arbeits-

losenhilfe berücksichtigt und schließt Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht aus.

Lehnt der Arbeitslosenhilfebezieher eine ihm zugewiesene Saisonarbeit ohne wichtigen Grund ab, tritt eine Sperrzeit ein.

Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, den der Arbeitslose durch die Beschäftigung erwirbt, für die Saisonarbeitnehmerhilfe gezahlt wurde, soll grundsätzlich mindestens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sein, nach dem die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist.

Zu Nummer 13 (§ 55a)

Zu Buchstaben a und c

Die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes wird jetzt im Gesetz grundsätzlich auf 26 Wochen festgelegt. Eine kürzere Bezugsdauer darf die Bundesanstalt aufgrund der Ermächtigung in Absatz 4 durch Anordnung nur für besondere Ausnahmefälle zulassen. Die Festlegung einer kürzeren Bezugsdauer kann zum Beispiel für Fälle in Betracht kommen, in denen unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips die Bewilligung der Regelbezugsdauer von 26 Wochen kraß unbillig wäre. Die Höhe wird auf den Betrag festgesetzt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder in den Fällen des Absatzes 1a bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können. Der Bundesanstalt war auch bisher die Möglichkeit gesetzlich eingeräumt worden, Überbrückungsgeld 26 Wochen lang in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Sie hat aber in der Anordnung aufgrund der Ermächtigung in § 55a Abs. 4 AFG bislang darauf verzichtet, den vollen Spielraum des § 55a AFG auszunutzen und bestimmt, daß Überbrükkungsgeld in der Regel nur für 10 Wochen bis zu einer Höhe von 300 DM wöchentlich gewährt wird. Ausnahmsweise erhalten 45jährige und Ältere Überbrükkungsgeld für längstens 15 Wochen und Schwerstvermittelbare Überbrückungsgeld bis zu 26 Wochen. Die Bundesanstalt hat diese restriktiven Maßnahmen getroffen, um die Förderungsmöglichkeiten ihrem allgemeinen finanziellen Spielraum anzupassen. Durch die gesetzliche Änderung wird der offensive Einsatz dieses Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik verknüpfenden Instruments gewährleistet und der notwendige Strukturwandel beschleunigt.

Zu Buchstabe b

Arbeitnehmer in einer Maßnahme des neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments nach § 242s AFG werden den Arbeitnehmern in einer Maßnahme nach § 249h AFG in bezug auf die Gewährung von Überbrückungsgeld gleichgestellt.

Zu Buchstabe d

Da die Dauer und die Höhe des Überbrückungsgeldes nunmehr gesetzlich festgelegt sind und die Bundesanstalt auch hinsichtlich der Art der Leistung keinen Spielraum hat, bedarf es keiner Ermächtigung der Bundesanstalt für die Bestimmung des Umfangs und der Art der Leistung durch Anordnung. Ihr wird allerdings gestattet, durch Anordnung zu bestimmen, ob und in welchen Ausnahmefällen Überbrückungsgeld nur für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf.

Zu Nummer 14 (§ 59)

Die Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß der Grundanspruch auf Arbeitslosengeld mittlerweile mit Ausnahme des Arbeitslosengeldanspruchs für Saisonarbeitnehmer 156 Tage beträgt. Die Änderungen vollziehen insoweit die im Rahmen des 1. SKWPG vorgenommenen Änderungen des § 46 auch für das Übergangsgeld nach.

Zu Nummer 15 (§ 59d Abs. 2)

Anpassung der Vomhundertsätze an die im Rahmen des 1. SKWPG geregelten Vomhundertsätze des Arbeitslosengeldes.

Zu Nummer 16 (§ 80 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 94)

Absatz 1

Um die für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel für möglichst viele Maßnahmen nutzen zu können, sollen Arbeitsentgelte nur noch in einer begrenzten Höhe berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sollen nur noch die Entgelte sein, die die Obergrenze von 80 v. H. des vergleichbaren Entgelts für ungeförderte Arbeiten nicht übersteigen. Zusätzlich darf die Obergrenze von 80 v. H. des bei der Rentenberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsentgelts für das Vorjahr nicht überschritten werden. Mit dieser Regelung wird zugleich der Besonderheit der überwiegenden Finanzierung der ABM-Beschäftigung aus öffentlichen Mitteln Rechnung getragen und der Anreiz für die geförderten Arbeitnehmer zu einem Wechsel in ungeförderte Arbeit verstärkt.

Die getroffene Regelung soll für die alten und neuen Länder gleichermaßen gelten.

Absatz 3

Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 97 Abs. 3)

Die Beschäftigungssituation für ältere Arbeitnehmer (50 Jahre und älter) hat sich nicht entscheidend entschärft. Es ist daher notwendig, daß die Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2000 fortgilt.

Zu Nummer 19 (§ 105c Abs. 1)

Die Vorschrift begünstigt Arbeitnehmer, die im fortgeschrittenen Alter ihren Arbeitsplatz verloren haben und wegen der besonderen schwierigen Arbeitsmarktlage im allgemeinen keine neue Beschäftigung finden. Die Regelung soll deshalb befristet bis zum 31. Dezember 2000 fortgelten.

Zu Nummer 20 (§ 112)

Zu Buchstabe a (§ 112 Abs. 4)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 112 Abs. 4a)

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem wöchentlichen Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit abgerechneten letzten sechs Beschäftigungsmonate in der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hat (§ 112 Abs. 3 Satz 1 AFG). Soweit nicht nur vorübergehend eine kürzere Arbeitszeit vereinbart war, ist diese zugrunde zu legen (§ 112 Abs. 4 Nr. 3 AFG). Nach geltendem Recht erhält deshalb ein Arbeitsloser, der nach jahrelanger Vollzeitbeschäftigung seine Arbeitszeit verringert hat, im Falle der Arbeitslosigkeit ein Arbeitslosengeld, das sich grundsätzlich nach dem Teilzeitarbeitsentgelt bemißt. Soweit darin eine unbillige Härte liegt, wird diese dann ausgeglichen, wenn der Arbeitslose während seiner Beschäftigungen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und Antragstellung überwiegend nennenswert mehr verdient hat; in diesem Falle ist das künftig erzielbare tarifliche Arbeitsentgelt maßgebend (§ 112 Abs. 7 AFG). Diese eingeschränkte Regelung kann die Bereitschaft vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Interesse der Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit zu vermindern, nachhaltig negativ beeinflussen. Mit der vorliegenden Vorschrift wird sie deshalb durch eine Regelung ergänzt, die an den die Minderung des Bemessungsentgelts bewirkenden Tatbestand, die Vereinbarung einer geringeren Wochenarbeitszeit, anknüpft.

Satz 1

Danach soll bei der Ermittlung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts während eines Zeitraums von drei Jahren die zu berücksichtigende längste Wochenarbeitszeit — regelmäßig die Vollarbeitszeit — maßgebend bleiben, die der Arbeitslose in den letzten 42 Monaten in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten geleistet hat.

Satz 2

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach der höheren Wochenarbeitszeit ist jedoch nicht gerechtfertigt, soweit die mit der Minderung der Wochenarbeitszeit verbundene Arbeitsentgelteinbuße durch eine Lohnerhöhung ausgeglichen wird, und zwar auch dann, wenn diese mit einer Kürzung oder dem Wegfall einmaliger oder wiederkehrender Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 2 AFG — Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation — verbunden ist. Die Vorschrift trägt dem Rechnung.

Satz 3

Der Förderung der Bereitschaft vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Interesse der Verhinderung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit zu mindern, entspricht es, die Bereitschaft Arbeitsloser zu stärken, statt auf einem Vollzeitarbeitsplatz zu bestehen, die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung zu beenden. Demgemäß muß vermieden werden, daß einem Leistungsbezieher, der mit der Beendigung der aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung erneut die Anwartschaftszeit erfüllt und damit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt, ein Arbeitslosengeld zusteht, dessen Höhe sich nach einer niedrigeren Wochenarbeitszeit richtet als vor der Arbeitsaufnahme. Dies wird dadurch erreicht, daß — in Anlehnung an die Regelung des § 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG — mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend bleibt, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde lag.

Zu Nummer 21 (§ 115 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung berücksichtigt eine Rechtslage, nach der das für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebende Bruttoarbeitsentgelt je nach Lage des Falles aus unterschiedlich langen Zeiträumen zu ermitteln war. Nachdem diese Bemessungszeiträume mit Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a des 1. SKWPG seit dem 1. Januar 1994 vereinheitlicht worden sind, ist die Verweisung bedeutungslos. Sie soll daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 20 (§ 112 Abs. 4a).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 22 (§ 119a)

Nach dieser Vorschrift erhöht sich die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig acht auf regelmäßig zwölf Wochen. Die Regelung, die bis 1995 befristet ist, soll die Arbeitslosenversicherung stärker vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme schützen. Sie ist deshalb weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 23 (§ 128)

Redaktionelle Anpassung der Verweisung an die mit dem 1. SKWPG erfolgte Änderung des § 152 AFG.

Zu Nummer 24 (§ 134)

Zu Buchstabe a

Nach § 134 Abs. 3a AFG kann eine Beschäftigung im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für 312 Tage begründen. Diese Regelung hat einzelnen Arbeitslosen die Entscheidung erleichtert, im Ausland eine Beschäftigung aufzunehmen, z. B. als Lehrer an einer deutschen Schule. Für Arbeitslose soll auch künftig die Aufnahme einer (vorübergehenden) Beschäftigung im Ausland eine vernünftige Entscheidung sein. Derartige Beschäftigungen werden regelmäßig längerfristig geplant. Die in § 134 Abs. 3a AFG enthaltene Begrenzung auf Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1997 ausgeübt werden, soll deshalb bis zum 1. Juli 2002 verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Arbeitslosen, die mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten (Gemeinschaftsarbeiten) verrichten, soll die Arbeitslosenhilfe weitergewährt werden können.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes muß vorliegen, bevor der Arbeitslose die Gemeinschaftsarbeit aufnimmt. Sie darf nur für Arbeiten erteilt werden, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründen. Die Regelung lehnt sich an § 19 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz an, geht aber davon aus, daß die Gelegenheit zu Gemeinschaftsarbeiten nicht von der Bundesanstalt, sondern von Dritten geschaffen wird. Ihnen obliegt es, dem Arbeitslosen ggf. eine angemessene Entschädigung für seine Mehraufwendungen zu gewähren. Diese Entschädigung gilt nach § 138 Abs. 3 Nr. 3 AFG nicht als Einkommen.

Personen, die Gemeinschaftsarbeiten verrichten, sind in der Arbeitslosenstatistik nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 25 (§ 136 Abs. 2b)

War die Arbeitslosenhilfe nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen, soll sie künftig auch bei der Neufestsetzung nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen werden, wenn in den Verhältnissen des Arbeitslosen keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Zu Nummer 26 (§ 141n Abs. 1)

Die Einzugsstellen beantragen gegenwärtig vorsorglich in einer Vielzahl von Fällen die Entrichtung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Beiträge zur Bundesanstalt. Da die Antragsfrist durch die 1979 erfolgte Änderung von § 141n Abs. 3 ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren hat und um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, soll künftig auf die Antragsfrist verzichtet werden.

Zu Nummer 27 (§ 155a)

Wegen der Verlängerung der Befristung der Sperrzeitregelung des § 119a ist eine Verlängerung der Befristung der Regelung des § 155a notwendig, um Arbeitslosen nach Auslaufen des nachgehenden Krankenversicherungsschutzes (§ 156 AFG, § 19 Abs. 2 SGB V) nicht nur für die fünfte bis achte Woche, sondern auch für die neunte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit Krankenversicherungsschutz zu gewähren.

Zu Nummer 28 (§ 186 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 186b)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Die Berufsgenossenschaften zahlen, beginnend mit dem Jahr 1994, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Abschläge auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten für das jeweilige Vierteljahr. Eine Vorfinanzierung durch die Bundesanstalt für das gesamte Kalenderjahr wird, wie vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Änderung des § 186b AFG im 1. SKWPG beabsichtigt, vermieden. Die Zahlung der Abschläge wird den Berufsgenossenschaften durch die Festlegung der vierteljährlichen Zahlungstermine erleichtert. Da sich Zinsgewinne/-verluste bei den Berufsgenossenschaften bzw. der Bundesanstalt auf langfristige Sicht grundsätzlich ausgleichen,

wird von einer gegenseitigen Erstattung der Zinsen abgesehen.

Zu Nummer 30 (§ 186c)

Erweiterung der Ermächtigung, durch Satzung zu bestimmen, daß nicht nur Verwaltungskosten, sondern auch etwaige Kreditzinsen auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften umgelegt werden können.

Zu Nummer 31 (§ 188)

Die Saisonarbeitnehmerhilfe kann nur Beziehern von Arbeitslosenhilfe gewährt werden. Gelingt durch die Zahlung der Saisonarbeitnehmerhilfe die zumindest zeitweilige Eingliederung der Arbeitslosenhilfebezieher in den Arbeitsmarkt, wird der Bund als Kostenträger für die Arbeitslosenhilfe unmittelbar entlastet. Daher soll der Bund auch die Kosten für die Saisonarbeitnehmerhilfe tragen.

Zu Nummer 32 (§ 224)

Aufgrund des in § 24c Abs. 2 vorgesehenen Weisungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist eine Aufnahme der Vorschrift in die Aufzählung der Bestimmungen in § 224 Abs. 1 Satz 2, die ein Weisungsrecht einräumen, erforderlich.

Zu Nummern 33, 34, 35 (§§ 227, 228, 230)

Anpassung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten an die geänderten Bestimmungen über Arbeitsvermittlung.

Die Ergänzung des § 230 Abs. 1 ist erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen die neu eingefügten Datenschutzvorschriften in § 23c ahnden zu können. Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht der Androhung in § 85 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Sozialgeheimnis.

Zu Nummer 36 (§ 242e)

Zu Buchstabe a

Die bis Ende 1995 befristete Regelung, nach der die Bundesanstalt Dritten eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen erteilen kann, soll um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Berichtigung der Regelung.

Zu Nummer 37 (§§ 242s und 242t)

Zu § 242s

Die Strukturprobleme in den alten Bundesländern und die Notwendigkeit, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose in Westdeutschland bei Kostenneutralität für den Haushalt der Bundesanstalt und des Bundes zu erschließen, machen die Schaffung einer neuen arbeitsmarktlichen Hilfe notwendig. Für die Bereiche Umwelt, Soziales und Jugend kann unter Beachtung der gesetzlich festgelegten näheren Maßgaben ebenso wie im Beitrittsgebiet erreicht werden, daß für notwendige Arbeiten, die gegenwärtig nicht erledigt werden können, Arbeitslose beschäftigt werden, ohne daß Störungen der Wirtschaft eintreten.

Mit der neuen Vorschrift soll erreicht werden, die Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit mit beschäftigungswirksamen Effekten zu verbinden. Der Bundesanstalt wird es ermöglicht, während der Zeit bis zum 31. Dezember 1997 Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung und Bundesmittel für die Arbeitslosenhilfe, die andernfalls für konsumtive Zwecke ausgegeben würden, beschäftigungswirksam in den Bereichen Umwelt, Jugend und Soziales zu verwenden.

Die Arbeiten zur Verbesserung von Umwelt, sozialen Diensten und Jugendhilfe gehören nicht zu den eigenen Aufgaben der Bundesanstalt; sie kann daher nur einen Teilbetrag zur Mitfinanzierung anfallender Personalkosten bei der Beschäftigung ehemals Arbeitsloser bereitstellen. Daher erwartet der Gesetzgeber die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung entsprechender Maßnahmen vor allem durch die für diese Bereiche verantwortlichen öffentlich rechtlichen Stellen und durch Unternehmen mit Strukturveränderungen.

Die Zuschüsse sollen nur für diejenigen Projekte gegeben werden, deren förderungsfähige Arbeiten zusätzlich durchgeführt werden. Damit sollen der Verlagerung von Pflichtaufgaben entgegengewirkt und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Die förderungsfähigen Arbeiten sollen den Prozeß des Strukturwandels unterstützen. Sie sind daher beschränkt auf Regionen, die von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit oder nachteiligen Strukturveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt betroffen sind. Die Voraussetzung einer erheblich überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Vergleich des alten Bundesgebietes liegt regelmäßig bei Arbeitsamtsbezirken vor, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt-West gelegen hat.

Es sollen im Umweltbereich grundsätzlich Vergabearbeiten gefördert werden, um privatwirtschaftliche Betriebe in die Förderung einzubinden. Regiearbeiten sollen auf sehr eingeschränkte Ausnahmen beschränkt bleiben.

Als Zuschuß an den Arbeitgeber soll die Bundesanstalt nicht mehr zahlen, als sie als Lohnersatzleistung

an den Arbeitnehmer bei fortdauernder Arbeitslosigkeit zahlen müßte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Bundesanstalt eine Pauschalierungsbefugnis für den Zuschuß eingeräumt. Die Bekanntmachung der Höhe des Zuschusses soll den etwaigen Trägern die Planung ihrer Maßnahmen erleichtern.

Entsprechend der Neuregelung der Förderbedingungen bei der Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung muß auch bei dieser neuen Leistung der notwendige Entgeltabstand zu ungeförderter Arbeit gewahrt sein, um der Nachrangigkeit geförderter Arbeit Rechnung zu tragen, die Anreize zu einem Wechsel in ungeförderte Arbeit zu verstärken und Beharrungstendenzen entgegenzuwirken. Da die Gesamtfinanzierung der geförderten Arbeiten zu einem wesentlichen Anteil öffentlich finanziert wird, sollen die bereitstehenden Mittel gleichzeitig einer größeren Anzahl von Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Deshalb wird die Gewährung des Zuschusses davon abhängig gemacht, daß die Entgelte der geförderten Arbeitnehmer mindestens 20 v. H. unter den allgemeinen Entgelten für ungeförderte Arbeit liegen.

Für weitere Regelungen wird auf den bereits geltenden § 249h Bezug genommen.

Zu § 242t

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Nummer 38 (§ 249c)

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe a.

Zu Nummer 39 (§ 249d)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b

Da nun allgemein nur noch Arbeitsentgelte bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt werden sollen, kann eine Absenkung von Arbeitsentgelten nicht mehr allein günstigere Zuschußregelungen rechtfertigen. Dies macht eine Neugestaltung der besonderen Zuschußregelungen für die neuen Länder in den bisherigen Buchstaben c bis e erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach Buchstabe a bis zum Jahresende 1995 weiterhin die Arbeitsmarktdaten in den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins heranzuziehen sind. Die besonders schwierige Arbeitsmarktlage in den neuen Ländern und die nach wie vor begrenzten Eigenmittel der meisten Träger erfordern es jedoch, die Möglichkeiten einer Zuschußgewährung über den Regelzuschuß von 75 v. H. des berücksichtigungsfähigen Entgeltes hinaus unter erweiterten Bedingungen zu ermöglichen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht.

Zu Nummer 40 (§ 249h)

In Anbetracht der laufenden Maßnahmen mit großen Teilnehmerzahlen und der erst kürzlich geschlossenen besonderen Entgeltvereinbarungen sowie des geringen Lohnniveaus, muß bei der Umstellung eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung)

Die Regelungen des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung über eine erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge, die nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 am 31. Dezember 1995 auslaufen, sollen um 5 Jahre bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Die neue Vorschrift erleichtert die Vermittlung schwervermittelbarer Arbeitsuchender unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Bisher verstießen Verleiher, die nach dem Vorbild einer niederländischen Stiftung uneigennützig schwervermittelbaren Arbeitsuchenden die Chance gaben, sich bei Entleihern zunächst als Leiharbeitnehmer zu bewähren, um dann unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis beim Entleiher einzutreten, formal gegen das Verbot der Deckungsgleichheit in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 5 AÜG. Diese Vorschrift untersagt, die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher zu beschränken. In den nunmehr vom Verbot der Deckungsgleichheit ausgenommenen Fällen uneigennütziger Arbeitnehmerüberlassung wird der Schutz des Leiharbeitnehmers nicht beeinträchtigt, weil der Leiharbeitnehmer nach der Beendigung der Überlassung ohne Unterbrechung in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher überwechselt.

Durch die Beschränkung der Ausnahme auf Leiharbeitnehmer, die dem Verleiher von der Bundesanstalt als schwervermittelbar vermittelt wurden, wird ein Mißbrauch der Vorschrift zur Abwälzung des Beschäftigungsrisikos verhindert, denn von der Bundesanstalt ausdrücklich als schwervermittelbar bezeichnete Arbeitsuchende werden nur Verleiher einstellen, die uneigennützig den Schwervermittelbaren zu einem Arbeitsplatz verhelfen wollen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungsvorschrift berichtigt das Gesetz redaktionell.

Bei der Neufassung des § 622 BGB durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) ist die erforderliche Anpassung des § 11 Abs. 4 AÜG unterblieben.

§ 11 Abs. 4 AÜG schloß mit der Verweisung auf § 622 Abs. 4 BGB a. F. die einzelvertragliche Abkürzung der Kündigungsfrist für Aushilfsarbeitsverhältnisse zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer aus. Durch das Kündigungsfristengesetz hatte sich die Numerierung der Absätze des § 622 BGB geändert, aber § 11 Abs. 4 AÜG verwies weiter, jetzt allerdings sinnwidrig auf § 622 Abs. 4 BGB, der jetzt die tarifliche Abdingbarkeit der gesetzlichen Kündigungsfristen regelt. Nunmehr wird richtig auf die jetzt in § 622 Abs. 5 Nr. 1 BGB enthaltene Regelung zur Abkürzung der Kündigungsfrist bei einer Aushilfstätigkeit verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Änderungsvorschrift führt die sächliche Bezeichnungsform ein.

Zu Nummer 2 (Artikel 6)

Zu Buchstabe a

Aufhebung der Berlin-Klausel.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher auf neun Monate und die Erweiterung der Kollegenhilfe werden bis zum Ablauf des Jahres 2000 verlängert.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 verlängerte die Dauer der Überlassung eines Arbeitnehmers an denselben Entleiher von drei Monaten auf sechs Monate. Die Verlängerung der Höchstdauer sollte am 1. Januar 1990 wieder entfallen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 behielt die Verlängerung der Überlassungsdauer auf sechs Monate bis Ende des Jahres 1995 bei. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) wurde die Höchstdauer der Überlassung eines Arbeitnehmers an denselben Entleiher von sechs Monaten auf neun Monate verlängert. Auch für diese Verlängerung galt die Befristung in Artikel 6 § 3a AÜG, so daß ohne Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 1996 wieder die Dreimonatsfrist gelten würde. Nach der Arbeitsmarktlage ist es weiter wünschenswert, alle Möglichkeiten zur Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Arbeitsplätze auch über das Jahr 1995 hinaus zu nutzen. Die Zahl der Leiharbeitnehmer ist in den letzten Jahren gestiegen. Je länger die Überlassung an einen Entleiher gestattet ist, um so attraktiver wird die legale Arbeitnehmerüberlassung für Leiharbeitnehmer und Entleiher. Die Verlängerung der Überlassungsdauer sichert damit Arbeitsplätze bei Verleihern mit Verleiherlaubnis. Dies gilt auch für Arbeitgeber, z. B. Handwerker, die ihre Arbeitnehmer meist selbst beschäftigen, aber sie manchmal auch zur Arbeitsleistung Dritten überlassen (sog. Mischbetriebe). Es ist daher gerechtfertigt, die Regelung in Artikel 6 § 3a AÜG bis zum Jahre 2000 zu verlängern, so daß die höchstzulässige Dauer der Arbeitnehmerüberlassung an denselben Entleiher von neun Monaten über den 1. Januar 1996 hinaus gewährleistet ist.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 hatte Arbeitgebern mit weniger als 20 Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen Arbeitnehmer bis zu drei Monaten an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk zu überlassen, wenn der Arbeitgeber die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat. Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) wurde die Voraussetzung aufgehoben, daß es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung innerhalb desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk handeln muß. Dadurch wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert und eine noch wirkungsvollere Kollegenhilfe im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglicht. Die Vorschrift über anzeigepflichtige Arbeitnehmerüberlassung und die damit im Zusammenhang stehende Ordnungswidrigkeitenvorschrift würden nach der bisherigen Bestimmung des Artikels 6 § 3a AÜG mit Ablauf des Jahres 1995 entfallen. Von Januar 1990 bis Ende 1991 haben in den alten Bundesländern bei 5 Landesarbeitsämtern 29 Betriebe für insgesamt 70 Arbeitnehmer Überlassungen zu anderen Arbeitgebern angezeigt. Es wurde bisher nicht festgestellt, daß die Vorschrift mißbräuchlich angewendet wurde. Im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kurzarbeit und Entlassungen möglichst zu vermeiden, sollte die Vorschrift über die sog. Kollegenhilfe auch über 1996 hinaus wirksam sein. Es ist daher gerechtfertigt, die Geltung dieser Vorschrift ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2000 zu verlängern.

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Verträge, die vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossen werden. Für sie gilt nicht die Drei-Monatsfrist, vielmehr darf für diese Verträge über das Jahr 2000 hinaus die höchstzulässige Überlassungsdauer von neun Monaten genutzt werden, wenn die Überlassung vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Länderbehörden, die das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchführen, konnten in der Ver-

gangenheit nur selten den Nachweis führen, daß ein Schwarzarbeiter „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange erzielt" hat. So haben die Länderbehörden im Jahre 1992 an das Gewerbezentralregister lediglich 504 Bußgeldbescheide gegen Schwarzarbeiter und ihre Auftraggeber gemeldet. Im Gewerbezentralregister werden allerdings nur Bußgeldbescheide mit einer Bußgeldhöhe von über 200 DM erfaßt.

Der Grund für die Schwierigkeiten beim Nachweis des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfange bei Schwarzarbeit liegt vor allem darin, daß Schwarzarbeit in der Regel im Geheimen, ohne Zeugen oder Belege geschieht. Auftraggeber und Schwarzarbeiter sind sich in der Regel einig, die geleistete Schwarzarbeit zu vertuschen.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal wird daher durch ein leichter feststellbares Merkmal ersetzt. Entscheidend ist in Zukunft, daß Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbracht werden. Solche Arbeiten, die in erheblichem Umfange erbracht werden und nicht auf Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfe im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes beruhen, werden nach allen bisherigen Erkenntnissen vergütet. Auf die Voraussetzung des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile kann daher verzichtet werden. Da Dienst- oder Werkleistungen in der Regel ihrem Umfang nach sichtbar sind, müssen sie lediglich dem Schwarzarbeiter zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist mit den üblichen Mitteln des Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift wird redaktionell und sachlich geändert.

Da der Schwarzarbeiter, der Sozialleistungen bezieht, verpflichtet ist, die Aufnahme der Tätigkeit dem Leistungsträger zu melden, wird die Vorschrift genauer gefaßt, indem das Wort „Mitwirkungspflicht" durch das Wort „Mitteilungspflicht" ersetzt wird.

§ 1 des Gesetzes gilt in seiner ersten Alternative nur, wenn der Täter der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist, er also als Bezieher von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat, daß er z. B. Arbeitsentgelt oder Einkommen als Selbständiger erzielt. Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld oder Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die der Krankenkasse, dem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, dem Sozialamt oder den Durchführungsbehörden des Asylbewerberleistungsgesetzes Änderungen in den Verhältnissen nicht mitteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, handeln genauso verwerflich wie Bezieher von Leistungen der Bundesanstalt, die ein Einkommen aus Arbeit oder selbständiger Tätigkeit erzielen, ohne dies dem Arbeitsamt mitzuteilen. Daher werden künftig auch Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als mögliche Schwarzarbeiter in das Gesetz einbezogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift wird der Bußgeldrahmen für Schwarzarbeiter von 50 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) hat den Höchstsatz der Geldbuße bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung, der der Grundtatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist, von 10 000 DM auf 20 000 DM erhöht. Entsprechend ist die Bußgelddrohung im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erhöhen, weil es schwere Fälle von Schwarzarbeit geben kann, für die eine Geldbuße von 50 000 DM nicht ausreichend ist. Seit der Strafrechtsreform 1975 wurde die Grenze der höchstzulässigen Geldbuße im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Auch in § 2 Abs. 1 wird das bisherige Tatbestandsmerkmal des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfang durch das Tatbestandsmerkmal der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ersetzt, so daß der Auftraggeber, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange von einem Schwarzarbeiter ausführen läßt, mit Geldbuße bedroht wird.

Die neue Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betrifft nicht jeden, der einen anderen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt. Sie erfaßt vielmehr nur einen Auftraggeber, der als Hauptunternehmer einen Auftrag oder einen Teil dieses Auftrages, den er von einem anderen Auftraggeber erhalten hat, durch einen Nachunternehmer (Subunternehmer) ausführen läßt. Ein solcher Auftraggeber, der sich eines Nachunternehmers bedient, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM bedroht, wenn er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Nachunternehmer zur Erfüllung dieses Auftrages ausländische Staatsangehörige ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Bei zahlreichen Razzien und Prüfungen insbesondere auf Baustellen wurden und werden zahlreiche ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen. Die Entlohnung dieser Arbeitnehmer ist in der Regel erheblich geringer als die deutscher oder ihnen

gleichgestellter Arbeitnehmer. Arbeitgeber, die ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden lassen, kalkulieren ihre Angebote in der Regel erheblich günstiger als ordnungsgemäß handelnde Arbeitgeber. Durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne gültige Arbeitserlaubnis wird daher der Wettbewerb gestört.

Der Arbeitgeber, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, wird nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM bedroht. Das gleiche gilt für einen Entleiher, der einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis tätig werden läßt. Zusätzlich bestehen Strafvorschriften für Arbeitgeber und Entleiher, die ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis in größerer Zahl oder unter „ausbeuterischen" Bedingungen tätig werden lassen.

Es fehlt jedoch bisher eine Möglichkeit, das Verhalten eines Auftraggebers zu ahnden, der nicht selbst ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, sondern einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrages, der ihm selbst erteilt wurde, an einen Auftragnehmer als Nachunternehmer weitervergibt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß er in Erfüllung des Auftrages Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis tätig werden läßt. Eine Ahndungsmöglichkeit ist auch deswegen erforderlich, weil die ausländischen Arbeitnehmer sehr oft von Firmen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden und diese Firmen und ihre vertretungsberechtigten Personen durch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nur schwer zu erfassen sind. Sie können ohne persönliche Gefahr Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland entsenden. Diese Situation nutzen manche Auftragnehmer, die als Auftraggeber einen Auftrag an ausländische Nachunternehmer weitervergeben, bewußt aus.

Ein Auftragnehmer, der weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Nachunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einsetzt, handelt genauso verwerflich wie der Arbeitgeber illegaler ausländischer Arbeitnehmer selbst. Es wird dabei nicht nur auf das Wissen um die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis abgestellt, sondern auch auf das leichtfertige Nichtwissen. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts entspricht, aber auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters abstellt. Daher kommt Leichtfertigkeit in Frage, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, er also unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß (vgl. BGHSt 10 S. 16). Die Bußgeldbedrohung gegen solche Auftraggeber ist gerechtfertigt, weil der Hauptunternehmer als Auftraggeber mit seiner Nachfrage und seinem Auftrag an den Nachunternehmer oft die Ursache für die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis ist. Der wirtschaftliche Vorteil aus der illegalen Ausländerbeschäftigung kommt ihm zu einem großen Teil zugute.

Zu Buchstabe b

Für die neue Ordnungswidrigkeitenvorschrift beträgt die höchstzulässige Geldbuße 100 000 DM. Dies erscheint angemessen, aber auch ausreichend, um schwere Fälle der Beauftragung illegal handelnder Nachunternehmer mit einer Geldbuße zu ahnden. Bereits nach allgemeinem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz) kann das gesetzliche Höchstmaß nämlich überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, größer ist als das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße im Bußgeldtatbestand.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Zu Buchstabe a

§ 2a Abs. 1 des Gesetzes bestimmt die wichtigsten Behörden, mit denen die für die Verfolgung und Ahndung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Die Vorschrift wird um die Hauptzollämter erweitert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) sind die Hauptzollämter in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis einbezogen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 26. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) wurde den örtlich zuständigen Hauptzollämtern neben der Bundesanstalt insbesondere die Aufgabe übertragen zu prüfen, ob Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Den Hauptzollämtern sind damit wichtige Aufgaben im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung zugewiesen. Es ist daher notwendig, klarzustellen, daß die Verfolgungsbehörden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit den Hauptzollämtern zusammenarbeiten, z. B. um gemeinsame Prüfungen durchzuführen und gegenseitige Informationen auszutauschen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1 des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zu Nummer 4 (§ 2b)

Die Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands ist nicht mehr notwendig und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Die Berlin-Klausel wird aufgehoben. Die bisher in § 2a geregelte Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden wird aus systematischen Gründen in § 3 eingestellt.

Zu Nummer 6 (§§ 4 und 5)

Zu § 4 neu

Schwarzarbeiter stellen ihren ersten Kontakt zu einem Kunden oft über Zeitungsanzeigen, Zeitschriften oder andere Medien her. Daher soll diese Vorbereitungshandlung mit einer Geldbuße belegt werden können. Die höchstzulässige Geldbuße beträgt 10 000 DM.

Die Geldbuße kann nur gegen den Anbieter der handwerklichen Leistungen verhängt werden, nicht jedoch gegenüber dem Verleger oder dem für den Anzeigenteil Verantwortlichen der Zeitung oder Zeitschrift, in der die Anzeige veröffentlicht wird.

Die neue Vorschrift ermöglicht auch bei Chiffreanzeigen ein Einschreiten gegen Anbieter von Schwarzarbeit. Wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, daß für eine handwerkliche Leistung geworben wird, ohne daß der Anbieter in die Handwerksrolle eingetragen ist, besteht nämlich grundsätzlich auch ein Auskunftsanspruch gegen den Verleger.

Zu § 5 neu

Mit der Vorschrift sollen Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag von öffentlichen Auftraggebern in der Regel bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verstoßes gegen den neuen § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder wegen illegaler Beschäftigung oder wegen Vorenthalten von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5 000 DM belegt worden sind. Mit der Vorschrift wird deutlich gemacht, daß der Staat und seine Dienststellen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Stellenwert auch im Rahmen einer möglichst wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen einräumen. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit führen zur Vernichtung legaler Arbeitsplätze. Es kann daher nicht im Gesamtinteresse des Staates sein, wenn zwar aufgrund illegaler Beschäftigung niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag eingereicht werden, diese Angebote aber von Unternehmen stammen, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung betrieben haben. Diese Unternehmen sollen daher für eine bestimmte Zeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können.

Die Vergabestelle wird ihrer Entscheidung über einen Ausschluß insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde legen

- die absolute und relative Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer,
- die Dauer der Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer,
- die Häufigkeit etwaiger Verstöße,
- eine bestehende Wiederholungsgefahr,
- der seit einem Rechtsverstoß verstrichene Zeitraum,
- der Umfang der Auswirkungen eines Normenverstoßes auf den öffentlichen Auftraggeber,
- organisatorische Maßnahmen durch den Unternehmer, um einen weiteren Normenverstoß zu vermeiden,
- eine Beschränkung des Verstoßes auf nur einen Tätigkeitsbereich des Unternehmens,
- ob die illegale Beschäftigung zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hat (z. B. günstigere Kalkulation der Angebotspreise),
- ob der Ausschluß von öffentlichen Aufträgen die Wirtschaftslage des Unternehmens gefährdet,
- ob der Ausschluß zu einer relevanten Verengung des Bewerber-/Bieterkreises führt,
- ob gleichzeitig gegen Steuer- und Abgabenvorschriften verstoßen worden ist (§§ 370, 377, 380 AO).

Der Ausschluß kann bis zu zwei Jahre betragen. Durch diese flexible Regelung wird es der Vergabestelle ermöglicht, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. So dürfte bei einer erstmaligen Verfehlung der Bewerber oder Bieter in der Regel nur für sechs Monate, im Wiederholungsfalle aber für zwei Jahre auszuschließen sein. Tatbestände illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegen, sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden folgende Tatbestände:

- § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit: Beauftragung mit Schwarzarbeit (Ordnungswidrigkeit),
- § 227 Arbeitsförderungsgesetz: Unberechtigte Vermittlung von und nach dem Ausland (Straftat),
- § 227a Arbeitsförderungsgesetz: Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen" Arbeitsbedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt (Straftat),
- § 229 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz: Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis (Ordnungswidrigkeit),
- Artikel 1 § 15 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne

erforderliche Arbeitserlaubnis durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis (Straftat),

— Artikel 1 § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt (Straftat),

— Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis (Ordnungswidrigkeit),

— § 266a Abs. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch: Vorenthalten von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt, Einbehalten von Teilen des Arbeitsentgelts.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kommt es erst zu einem Ausschluß, wenn bei einer Straftat die Freiheitsstrafe mehr als drei Monate beträgt oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Bei einer Ordnungswidrigkeit muß mindestens eine Geldbuße von wenigstens 5 000 DM verhängt worden sein.

Bei der Durchführung der Regelung sind eine übermäßige Belastung der betroffenen Unternehmen und unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es sich um Bereiche handelt, in denen eine erhöhte Gefahr illegaler Beschäftigung besteht.

Der Verhängung einer Strafe oder eines Bußgeldes bedarf es zum Ausschluß von der Vergabe nicht, wenn aufgrund der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Zu Nummer 7 (§ 4 alt)

Die bisher in § 4 geregelte Vorschrift über das Inkrafttreten wird nunmehr in § 6 geregelt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 99 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift trifft in ihrer Nummer 2 eine neue Regelung für den Werkverkehr. Die Nummern 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 99 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch eine Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 26. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 961) ist die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises u. a. auf Beschäftigte des Güterbeförderungsgewerbes ausgedehnt worden. Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsbereich haben für diese Beschäftigten spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten (Sofortmeldung).

Ein Großteil der Güterbeförderung erfolgt im sog. Werkverkehr, der auch den Transport durch den Handel umfaßt. Er ist dadurch gekennzeichnet, daß Güter für eigene Zwecke befördert werden. Im Werkverkehr waren im Jahre 1990 insgesamt rd. 1,6 Mio. Fahrzeuge zugelassen.

Da sich die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises grundsätzlich auf alle Beschäftigten in einem Unternehmen bezieht, für das die Mitführungspflicht geregelt ist, wird im Interesse einer Verminderung der Belastung von zahlreichen Unternehmen, für die die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt, die Mitführungspflicht im Werkverkehr auf solche Beschäftigte beschränkt, die unmittelbar an der Beförderung der Güter beteiligt sind. Dies schließt das Be- und Entladen der Güter ein.

Allerdings brauchen solche Beschäftigte, die Güter nur auf dem Betriebsgelände ihres Unternehmens befördern, den Sozialversicherungsausweis nicht mitzuführen, und es besteht für sie keine Pflicht zur Sofortmeldung.

Zu Nummer 2 (§ 99 Abs. 2 Satz 3 neu)

Der neue Satz 3 beschränkt für Unternehmen, die sich in mehreren Wirtschaftsbereichen oder -zweigen betätigen, in denen nur zum Teil der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten der Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige, für die eine Mitführungspflicht ausdrücklich angeordnet ist. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeiten räumlich abgrenzbar von den anderen Tätigkeiten durchgeführt werden. Da die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises und zur Sofortmeldung alle Beschäftigten des Unternehmens betrifft, auch wenn nur ein geringer Teil dieser Beschäftigten in einem mitführungspflichtigen Bereich tätig ist, wären andernfalls Unternehmen unnötig belastet. Dies betrifft z. B. Unternehmen in der Industrie, die in einer von mehreren Abteilungen auch einen Baubetrieb vorhalten, aber auch Kaufhäuser oder Bäckereien, die auch ein Gaststättengewerbe nach § 1 des Gaststättengesetzes betreiben. Für diese oder vergleichbare Unternehmen wird die Mitführung des Sozialversicherungsausweises und die Sofortmeldung auf den Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig beschränkt, für den allgemein wegen des Ausmaßes oder der Schwere der Verstöße die Mitführungspflicht eingeführt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 150)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze am 14. Juli 1992 sind die Hauptzollämter neben der Bundesanstalt für die Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständig geworden. Danach prüfen die Bundesanstalt und die Hauptzollämter die Mitführung des Sozialversicherungsausweises und die Abgabe bestimmter Meldungen der

Arbeitgeber, insbesondere der Meldungen für geringfügig Beschäftigte. Zur Prüfung, ob die Arbeitgeber die Meldungen tatsächlich abgegeben haben, sind Nachfragen bei der Datenstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) in Würzburg notwendig.

Die Einbeziehung der Hauptzollämter in § 150 Abs. 4 Satz 1 SGB IV soll den Hauptzollämtern daher die — bereits jetzt für die Bundesanstalt bestehende — Möglichkeit geben, mit der Datenstelle des VDR ein automatisiertes Verfahren einzurichten, das die Übermittlung von Meldedaten für geringfügig Beschäftigte aus der Datei der Datenstelle des VDR durch Abruf ermöglicht. Der Schutz der Sozialdaten durch die Hauptzollämter ist dadurch gewährleistet, daß diese durch das 2. SGB-Änderungsgesetz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch einbezogen werden und damit die datenschutzrechtlichen Vorschriften über den Schutz des Sozialgeheimnisses genauso zu beachten haben wie die Sozialversicherungsträger selbst.

Zu Nummer 2 (§ 237)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 105c AFG).

Zu Artikel 7 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Ausländergesetz. Auch die Hauptzollämter werden ausdrücklich in die Zusammenarbeit einbezogen. Seitdem die Hauptzollämter an der Prüfung beteiligt sind, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden (vgl. § 150a Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz), besteht ein Bedürfnis nach verstärkter Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden.

Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die durch Änderungen unübersichtlich geworden sind, neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Die verbesserten Leistungen beim Überbrückungsgeld für Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebezieher bei Gründung einer selbständigen Existenz, die Einführung eines dem Instrument „Arbeitsförderung Ost" § 249h AFG vergleichbaren Instruments für Regionen in den alten Bundesländern mit besonderen Arbeitsmarktproblemen sowie die Einführung einer Saisonarbeitnehmerhilfe erfordern Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit bzw. des Bundes. Durch die verbesserten Leistungen beim Überbrückungsgeld ist zu erwarten, daß Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebezieher leichter den Schritt in die Selbständigkeit unternehmen und daher die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (Entlastung der BA) und Arbeitslosenhilfe (Entlastung des Bundes) verringert wird. Ebenso führt die Beschäftigung in Maßnahmen nach § 242s AFG zur früheren Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosenhilfe, da in den Regionen, in denen Arbeiten nach § 242s AFG angeboten werden können, den betroffenen Arbeitnehmern voraussichtlich keine ungeförderte Arbeit angeboten werden könnte. Die Aufwendungen für Zuschüsse nach § 242s AFG werden damit kompensiert. Darüber hinaus fließen den öffentlichen Körperschaften einschließlich der Sozialversicherungsträger durch die mit dem neuen Instrument des § 242s AFG verbundene Begründung von regulären Arbeitsverhältnissen Steuer- und Beitragseinnahmen in nicht zu beziffernder Größenordnung zu. Die Zahlung der Saisonarbeitnehmerhilfe führt für den Zeitraum der Begründung des Saisonarbeitsverhältnisses zur Einstellung der Zahlung von Arbeitslosenhilfe und damit zu Minderausgaben, die den Betrag der Ausgaben für die Saisonarbeitnehmerhilfe überschreiten dürften.

Die Änderung der Bemessung der Lohnkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird finanzielle Möglichkeiten schaffen, mehr Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beschäftigen.

Der zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung vorgesehene Bestandsschutz in der Arbeitslosenversicherung — zeitlich begrenzte Aufrechterhaltung des Sicherungsniveaus beim Arbeitslosengeld nach einem Übergang von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung — führt zwar grundsätzlich zu Mehrausgaben der Bundesanstalt. Diesen stehen jedoch Minderausgaben in schätzungsweise gleicher Höhe gegenüber. Diese ergeben sich zum einen daraus, daß die Regelung beschäftigte Vollzeitarbeitnehmer veranlassen wird, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu mindern und dadurch die Voraussetzungen für einen weiteren Teilzeitarbeitsplatz zu schaffen. Zum anderen werden bisher vollzeitarbeitsuchende Leistungsbezieher ihre Arbeitslosigkeit und damit den Versicherungsfall durch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung beenden, die sie bei unveränderter Rechtslage nicht aufgenommen hätten.

Die mit der Verlängerung des Beschäftigungsförderungsgesetzes verbundene Erleichterung beim Ab-

schluß befristeter Arbeitsverträge über das Jahr 1995 hinaus wird wie bisher tendenziell zu einer Verminderung des Beschäftigungsrisikos der Arbeitgeber und deshalb bei diesen zu Entlastungen führen. Diese Entlastungen lassen sich nicht beziffern. Darüber hinaus wird die Regelung durch Mehrbeschäftigung eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung sowie höhere Steuer- und Beitragseinnahmen in der Kranken- und Rentenversicherung bewirken, deren Volumen sich ebenfalls nicht abschätzen läßt.

Die Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung im gesamten Bundesgebiet kann langfristig zu einer Entlastung der Bundesanstalt führen; in der Anfangsphase wird sie infolge der Erlaubniserteilung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Aufgrund der angestrebten Entlastung des Arbeitsmarktes durch eine zügigere Besetzung offener Stellen werden Minderausgaben für Lohnersatzleistungen entstehen. Der zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber im Zuge der Beauftragung privater Arbeitsvermittler stehen ggf. wirtschaftliche Vorteile bei der Stellenbesetzung gegenüber. Geringfügige Minderausgaben bei Leistungen für arbeitslose Arbeitnehmer können durch die Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung Schwervermittelbarer Arbeitnehmer entstehen.

Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden geringfügige Mehreinnahmen der Länder durch mehr Bußgelder nach sich ziehen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz sind kostenneutral, weil sie entweder nicht zu Mehrausgaben führen oder aber, soweit dies der Fall ist, an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden.

Durch die Verlängerung der Beschäftigungsförderungsgesetze 1985 und 1990 sowie befristeter arbeitsförderungsrechtlicher Regelungen wird die geltende Rechtslage fortgeschrieben. Sie führen tendenziell zu Einsparungen durch den Abbau von Arbeitslosigkeit. Die Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung führen bei geringfügigem Verwaltungsmehraufwand zu Einsparungen.

Insgesamt sind daher Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333